

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit  
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 11.12.2023

Az.: – V-627-00000-2022/002-001–

Die Rostock Port GmbH hat als Trägerin des Vorhabens mit Schreiben vom 25. Februar 2022 beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit als Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Plangenehmigung für den Neubau der Liegeplätze 33 - 34 an der Ostseite des Piers II im Seehafen Rostock gemäß § 6 Absatz 6 des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 2018 (GVOBl. M-V S. 274) in Verbindung mit § 74 Absatz 6 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 gestellt.

Der gegenständliche Ersatzneubau soll an den vorangehenden Ersatzneubau der Liegeplätze 31 und 32 anschließen. Vorgesehen sind die Vorrammung einer rückverankerten und hinterfüllten Spundwand, die Erneuerung der Kaiplatte sowie die Sanierung der Gleisanlage des schienengebundenen Hafenkrans an den Liegeplätzen 33 und 34, unter Berücksichtigung des Einsatzes eines Mobilkrans des Typs LHM 550.

Konkret geplant ist das Einbringen der neuen Spundwand ca. 2,20 m vor der bestehenden Spundwand mittels Lockerungsbohrungen für die Trag- und Zwischenbohlen, Einvibrieren und anschließendem Schlagrammen auf den letzten 3 Metern vor der Endtiefe. Die neue Spundwand soll mittels Gurtung und Kleinverpresspfählen rückverankert und der Zwischenraum verfüllt werden. Im Anschluss soll die bestehende Kaiplatte abgebrochen werden. Die vorhandenen Tiefgründungen sollen im Boden verbleiben und unterhalb der Gründungsebenen der Kranbahnbalken gekappt werden.

Es sollen neue tiefen Schächte und Rohrleitungen des Regenwasserauslaufes und der Löschwasserversorgung verlegt sowie der Kaiholm und die Anschlussgruben erstellt werden. Die Fender- und Kailinie sowie die Kranbahnachsen sollen in Flucht der Liegeplätze 32 und 35 erfolgen. Dazu sollen die beiden Kranbahnbalken in dem vorhandenen Kurvenbereich im südlichen Abschnitt des Liegeplatzes 35 teilweise abgebrochen und in neuer Achse wiederhergestellt werden. Weiterhin sind zur Angleichung der Schienenachsen, neue Schienen bis in den Bereich der Kranbahnbalkenblöcke 24 neu zu verlegen.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist. Gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.12 der Anlage 1 zum UVPG führt die Planfeststellungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer UVP-Pflicht durch.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das vorbezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme, der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen und die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Die Baumaßnahme erfolgt im anthropogen vorbelasteten sowie im vollständig versiegelten Hafengebiete vom Seehafen Rostock auf Biotopflächen mit allgemeiner Funktion und damit in einem Raum mit geringer ökologischer Empfindlichkeit.
- Während der Bauarbeiten werden nach dem Stand der Technik abgas- und lärmarme Baufahrzeuge eingesetzt. Baumaschinen werden ständig überwacht, um Leckagen zu vermeiden. Der Lärmschutz an der Baustelle wird entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm gewährleistet. Während der Hauptlaichzeit der Fische in dem Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Mai dürfen keine schlagenden Rammarbeiten erfolgen. Im Zeitraum vom 15. September bis zum 15. Dezember sind die schlagenden Rammarbeiten auf maximal einen Tag in der Woche (max. acht Stunden) zu begrenzen.
- Im Plangebiet liegen keine geschützten Naturdenkmale, geschützten Landschaftsbestandteile oder besonders geschützten Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist. Die Vorhabenfläche liegt nicht in einem Naturschutzgebiet im Sinne von § 23 BNatSchG. Von einer Beeinträchtigung eines nationalen oder internationalen Schutzgebietes ist nicht auszugehen.
- Eine Erhöhung einer umweltrelevanten Verkehrsbelastung tritt nicht auf. Eine relevante Zunahme des Schiffsverkehrs ist nicht zu erwarten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes- Umweltinformationsgesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431), beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, J.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin, Referat 610, zugänglich.